

Satzung vom 05.12.2024

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Herten vom 25.01.2021

Aufgrund der

- §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,

- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,

- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie

- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung
hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am **04.12.2024** die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Herten vom 25.01.2021 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Niederschlagswassernutzungs- und Grundwasserreinigungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5). Bemessungszeitraum ist das vorletzte Kalenderjahr.
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.

Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Diese Wassermenge ist der Stadt Herten bezogen auf das Kalenderjahr zum Stichtag 31.12. spätestens bis zum 31.01. des nachfolgenden Kalenderjahres unter Übersendung eines Fotos des jeweiligen Zählerstandes schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

- (5) Die Stadt ist berechtigt, die dem Grundstück zugeleitete Wassermenge zu schätzen, wenn
- a) der eingebaute Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert,
 - b) dem Gebührenpflichtigen mit einer privaten Wasserversorgungsanlage der Einbau eines Wasserzählers nicht zumutbar ist, (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung),
 - c) das Benutzen des Grundstücks zu Wohn- oder Betriebszwecken begonnen hat.

Das Benutzen des Grundstücks gilt spätestens mit dem Tage als begonnen, von dem an das Grundstück an die Einrichtung "Abfallbeseitigung" angeschlossen ist.

Schätzwert für die Wassermenge in Haushalten ist der durchschnittliche Jahresverbrauch von 45 m³/Person oder der Verbrauch des Vorjahres.

Wenn das Grundstück ganz oder teilweise zu Betriebszwecken benutzt wird, ist die Wassermenge unter Berücksichtigung der Beschäftigtenzahl und der Produktionsbedingungen zu schätzen.

Die Wassermenge, die im Falle des Abs. 5 c) geschätzt wurde, ist vorläufig. Sie ist zu berichtigen, wenn für das angeschlossene Grundstück die erste nach Abs. 3 ermittelte Wassermenge eines ganzen Jahres zur Verfügung steht.

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden.

Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Binnen zwei Wochen nach jeder Erstinstallation eines Wasserzählers, der neuen Eichung oder Ersetzung eines alten Wasserzählers ist die Stadt Herten über die ordnungsgemäße Installation, Eichung oder den Zählerwechsel unter Angabe des Anfangs- bzw. Endzählerstandes, der Seriennummer und des Eichdatums des Wasserzählers durch schriftlichen Nachweis oder per E-Mail und Übersendung aussagekräftiger Fotos zu informieren.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind.

Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bei der Stadt Herten bezogen auf das Kalenderjahr zum Stichtag 31.12. jeweils spätestens bis zum 31.01. des nachfolgenden Kalenderjahres unter Übersendung eines Fotos des jeweiligen Zählerstandes schriftlich oder per E-Mail durch den Gebührenpflichtigen geltend zu machen.

Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 31.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

Wenn nach nicht fristgemäßen oder fehlenden Anträgen in Folgejahren wieder ein fristgemäßer Antrag gestellt wird, wird die gemeldete Wasserschwindmenge durch die Zahl der unberücksichtigten Jahre geteilt und dieser Durchschnittswert verwendet.

§ 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren der Stadt Herten vom 25.01.2021 tritt am 01.01.2025 in Kraft.